

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0141/2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	28.04.2015	Entscheidung
Rat der Stadt	23.06.2015	Entscheidung

BP 107, Abwägung und Beschluss über die während der Behördenbeteiligung eingegangene Stellungnahme von Straßen NRW vom 12.03.2015

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt den Anregungen von Straßen NRW bezüglich der „Nichtschaftung“ von neuen Zugängen/ Zufahrten zur freien Strecke, der Darstellung der Anbauverbots- und Beschränkungszonen sowie des Erhalts des Grünstreifens zu folgen und den weiteren Forderungen nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Der Landesbetrieb Straßen NRW bezieht sich auf seine im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 per Mail vom 28.05.2014 vorgebrachten Argumente und formuliert unter den Spiegelstrichen 3 bis 8 weitere „Auflagen“.

Zu den vorgebrachten Inhalten im Einzelnen:

Neue Zufahrten oder Zugänge zu den Bundesstraßen B 229 und B 483 entstehen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 107 nicht.

Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone wurde gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Entwurf des Bebauungsplanes übernommen.

Die Gewährung von (Schutz-)ansprüchen gegen die von der Bundesstraße bzw. deren Verkehr verursachten Lärm- und Schadstoffbelastung ist nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes. Sie beurteilt sich nach anderen gesetzlichen Regelungen. Zwar bestehen derzeit keine Anhaltspunkte, dass die Voraussetzungen für Ansprüche gegeben

sein werden, dennoch kann dieser Anregung nicht gefolgt werden.

Auch die in der Mail vom 12.03.2015 unter Spiegelstrich 3 bis einschließlich 6 vorgebrachten Forderungen bezüglich der Stellplätze, der Umfahrungszone, der störenden Blendwirkung durch parkende Fahrzeuge sowie der Werbeanlagen sind nicht Regelungsinhalt der Festsetzungen des Bebauungsplanes, sie werden im Baugenehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.

Der unter Spiegelstrich 7 geforderte Erhalt des vorhandenen Gehölzstreifens zwischen den geplanten Gewerbebauten und der Bundesstraße ist durch die Festsetzung der „Fläche zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ M 2 bereits gesichert.

Die unter Spiegelstrich 8 gewünschte Verschiebung der westlichen Zufahrt wurde geprüft, ist jedoch aufgrund der festgesetzten Maßnahmenfläche M 1 und aus betrieblichen Gründen nicht möglich.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
III		BM

Anlage: Stellungnahme von Straßen NRW vom 12.03.2015, Stellungnahme von Straßen NRW vom 28.05.2014